LZ-Rheinland

Artikel vom 05.10.2023 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 16:03 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/bundesrat-verlaengert-frist-fuer-nachweis

Bundesrat verlängert Frist für Nachweis



Foto: imago/Countrypixel

Landwirte, die den Nachweis für die Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber“ nicht fristgerecht mit dem Sammelantrag bis Ende Mai vorgelegt haben, können aufatmen. Als Maßgabe für seine Zustimmung zur Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) hat der Bundesrat am Freitag vergangener Woche seinem Beschluss eine Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung hinzugefügt. Danach kann der Antragsteller den Nachweis, „aktiver Betriebsinhaber“ zu sein, noch bis zum 15. Dezember 2023 nachreichen, ohne dass Sanktionen fällig werden. Die Länderkammer begründet die Maßgabe damit, dass es sich im Rahmen der Antragstellung 2023 gezeigt habe, dass infolge der großen Fülle neuer Regelungen für die neue Förderperiode viele Antragsteller die Vorlagefrist nicht eingehalten hätten, obwohl sie die Voraussetzungen als aktiver Betriebsinhaber erfüllten. Die Komplettablehnung sämtlicher Maßnahmen der Ersten Säule allein wegen verspäteter Vorlage des Nachweises stehe in einem eklatanten Missverhältnis zum Verstoß des Antragstellers, so der Bundesrat.

Mit der Zustimmung zur Änderung der ErMiV haben die Bundesländer den Weg frei gemacht, dass sogenannte Erhaltungsmischungen auch in Zukunft in Gebieten in Verkehr gebracht werden dürfen, die unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzen. Eigentlich war diese Ausnahme bis zum 1. März 2024

befristet. Erhaltungsmischungen enthalten im Gegensatz zum gängigen Saatgut auch Wildformen von Arten, von denen es angemeldete Zuchtformen gibt. Mit der Erlaubnis, diese auszusäen, soll dem Naturschutzaspekt einer Ansaat Vorrang vor landwirtschaftlichen Aspekten gegeben werden.